

Berichterstattung:
Senator Westhagemann
Staatsrat Dr. Sevecke

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2020/00559
vom: 19.02.2020
für den Senat
am: 25.02.2020
IV

Stiftung Hammerbrooklyn – Stadt der Zukunft

A. Zielsetzung

Der Hammerbrooklyn.DigitalCampus soll als ein wichtiger Ort, an dem die Zukunft in Zusammenspiel von Wirtschaft, Wissenschaft und Stadtgesellschaft Hamburgs mitgestaltet wird, vom Senat sichtbar unterstützt und im öffentlichen Interesse in die Digitalisierungsstrategie der Stadt einbezogen werden.

B. Lösung

Beteiligung der FHH als Mitstifterin an der Stiftung Hammerbrooklyn – Stadt der Zukunft als „Stifterin ehrenhalber“ ohne eigene materielle Einlage.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Keine.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Keine.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Auswirkungen auf

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Bürokratieabbau
- Inklusion
- Gleichstellung

G. Alternativen

Keine Beteiligung an der geplanten Stiftung und damit Verzicht auf die mittels einer Beteiligung gegebene Möglichkeit der Einflussnahme auf das Zukunftsprojekt „Hammerbrooklyn – Stadt der Zukunft“.

H. Anlagen

1. Entwurf des Stiftungsgeschäftes
2. Entwurf der Stiftungssatzung

Berichterstattung:
Senator Westhagemann
Staatsrat Dr. Sevecke

Senatsdrucksache
Nr. 2020/00559
vom: 19.02.2020
für den Senat
am: 25.02.2020
IV

Stiftung Hammerbrooklyn – Stadt der Zukunft

1. Anlass und Gegenstand der Drucksache

1.1. Vorbemerkung

Ein entscheidender Faktor für den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Hamburg ist ein wettbewerbsfähiges Ökosystem der Innovationen, das auch die Digitalisierung und den digitalen Wandel umfasst. Der Hammerbrooklyn.DigitalCampus als ein Ort des Innovationsökosystems soll Unternehmen aller Branchen, Organisationen und Startups zur Verfügung stehen und ein exponierter Platz werden, um zu experimentieren, dabei voneinander zu lernen und anfassbare Innovationen zu erleben. Hammerbrooklyn ist ein wichtiger Ort, an dem die Zukunft in Zusammenspiel von Wirtschaft, Wissenschaft und Stadtgesellschaft Hamburgs mitgestaltet wird, und fügt sich damit in die Digitalisierungsstrategie der Stadt ein.

Herzstück von Hammerbrooklyn ist der Pavillon, der im Sommer 2020 am Oberhafen seinen Betrieb aufnehmen soll. In dessen temporärem Vorläufergebäude, der grünen „Hammerbrooklyn Box“, werden bereits seit Juni 2019 die Hammerbrooklyn-Formate auf- und ausgebaut. Das ITS PMO koordiniert von hier aus die Projekte der Hamburger ITS Strategie für den ITS Weltkongress 2021. Intensive Gespräche mit weiteren interessierten Unternehmen und Partnern aus Wissenschaft und Stadt werden geführt.

Um die Grundlage für den nachhaltigen Betrieb des Pavillons zu schaffen und diesen Ort langfristig als Zukunftslabor zu etablieren, wurde auch auf Basis von Überlegungen der Handelskammer Hamburg als Gesellschafterin des HWWI das Modell einer gemeinnützigen Stiftung gewählt. Die Stiftungslösung für den Betrieb des Pavillons hat sich nach zahlreichen Gesprächen mit allen Beteiligten als die Organisationsform ergeben, die den unterschiedlichen Belangen bestmöglich gerecht wird und dazu beiträgt, dass das Projekt langfristig zum Wohle der Stadt gesichert werden kann.

In den letzten Monaten sind die Vorbereitungen für die Stiftungsgründung in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht der Justizbehörde und dem zuständigen Finanzamt vorangetrieben und jetzt finalisiert worden. Nunmehr soll mit dieser Drucksache über die Beteiligung der FHH an der geplanten Stiftung entschieden werden.

1.2. Einleitung

Die Art-Invest Real Estate Management GmbH & Co. KG (im Folgenden: „Art-Invest“) beabsichtigt, gemeinsam mit der FHH, dem Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut gemeinnützige GmbH (HWWI) und Herrn Prof. Björn Bloching eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit statutarischem (Rechts-)Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Hamburg, die Stiftung Hammerbrooklyn – Stadt der Zukunft (im

Folgenden: „Stiftung“), zu errichten. Diese Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabenordnung verfolgen.

Die Errichtung der Stiftung ist Bestandteil eines größeren Projekts in Hamburg. Zwischen Innenstadt und Hafencity errichtet die Hammerbrooklyn Immobilien GmbH (im Folgenden: „Projektgesellschaft“), an der Art-Invest mehrheitlich beteiligt ist, den Hammerbrooklyn.DigitalCampus auf einem Grundstück, für das die FHH ihr im März 2018 ein auf 60 Jahre befristetes Erbbaurecht mit einer Verlängerungsoption über 30 Jahre bestellt hat. Dadurch soll ein Ort mitten in Hamburg geschaffen werden, an dem etablierte Unternehmen aller Branchen, Organisationen, Start-ups und Digitalpioniere aus der ganzen Welt zusammenkommen, um zu experimentieren, zu lernen und Innovationen umzusetzen – alles mit dem übergeordneten Ziel, dass der digitale Wandel in Stadt, Wirtschaft und Gesellschaft real wird.

Auf dem Hammerbrooklyn.DigitalCampus wird u.a. der Digital Pavillon (im Folgenden: „Pavillon“) errichtet. Auf ca. 7.600 qm und fünf Ebenen sollen dort eine Digital Academy, eine aktive Vernetzung und verschiedene Veranstaltungen wie Workshops, Symposien, Kongresse und Ausstellungen angeboten werden, um die Innovationsschübe der digitalen Transformation für Unternehmen nutzbar und für die breite Öffentlichkeit greifbar zu machen. Hierfür sollen eine Townhall, ein Auditorium, Workshop-, Co-Working-, Co-Creation- und Gastronomieflächen zur Verfügung stehen. Auch Labs und einen Maker Space soll der Pavillon umfassen. Ein Team aus Digital Transformation Guides, Innovations- und Wissensmanagerinnen und -managern sowie weiteren Expertinnen und Experten soll Innovationsprozesse begleiten und den digitalen Kulturwandel fördern.

1.3. Stiftungszwecke und Art ihrer Zweckverfolgung

Zweck der Stiftung ist gemäß dem Entwurf der Stiftungssatzung

„die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Green Economy und Nachhaltiger Entwicklung, Kunst und Kultur, Bildung, Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie die Förderung des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.“

Die auf die Verfolgung des Satzungszwecks i.e.S. gerichteten Maßnahmen sind in § 2 Nummer 2.3 des Entwurfs der Stiftungssatzung geregelt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Satzungsentwurf (Anlage 2) verwiesen.

Die Stiftungsarbeit soll darauf ausgerichtet werden, die Allgemeinheit unmittelbar zu fördern. Eine bloße Wirtschafts- oder Branchenförderung ist ebenso unzulässig wie die Beschränkung auf bestimmte Wirtschaftszweige oder fest abgeschlossene Personenkreise. Dass der Entwurf der Stiftungssatzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung entspricht, wurde vom Finanzamt bereits bestätigt.

1.4. Vermögensausstattung anlässlich der Stiftungerrichtung

Art-Invest beabsichtigt, die Stiftung anlässlich der Stiftungerrichtung mit folgendem Vermögen auszustatten (Erstausstattung):

Zu erhaltendes Grundstockvermögen: Beteiligung an der Betreibergesellschaft

Alleiniges Grundstockvermögen, das dem stiftungsrechtlichen Gebot der Werterhaltung unterliegt, sollen sämtliche Geschäftsanteile an der Hammerbrooklyn Pavillon GmbH (im Folgenden: „Betreibergesellschaft“) werden. Unternehmensgegenstand der Betreibergesellschaft ist der Betrieb des Pavillons, den sie von der Projektgesellschaft mietet. Die Betreibergesellschaft ist eine nichtgemeinnützige, voll steuerpflichtige GmbH. An der Betreibergesellschaft ist derzeit Art-Invest zu 100 % beteiligt. In der Zielstruktur wird die Stiftung alleinige Gesellschafterin der Betreibergesellschaft sein. Der Betreibergesellschaft soll eine 10%-Beteiligung an der Projektgesellschaft übertragen werden, so dass auf diesem Wege auch das Vermögen der Stiftung gestärkt wird.

Die Beteiligung an der Betreibergesellschaft soll der Stiftung als Dotationsquelle dienen. Die Betreibergesellschaft soll mit ihren kommerziellen Tätigkeiten Gewinne erzielen, die sie nach Abzug von Tilgungsleistungen für drei Darlehen (siehe auch 3., Businessplan) und nach Abzug betrieblicher Rücklagen an die Stiftung ausschütten soll. Diese Gewinnausschüttungen unterliegen auf Ebene der Stiftung grundsätzlich, d.h. vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen auf Ebene der Stiftung, dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung für die gemeinnützigen Satzungszwecke.

Die Stiftung wird die Beteiligung an der Betreibergesellschaft in ihrer Vermögensrechnung als Errichtungskapital i.S. der Textziffer 55 des IDW-Standards zur Rechnungslegung von Stiftungen ausweisen. Die Beteiligung wird mit dem vorsichtig geschätzten beizulegenden Wert anzusetzen sein. Dieser Wert ist i.d.R. mit dem denjenigen Betrag identisch, den die Stiftung im Falle eines entgeltlichen Erwerbs aufwenden müsste, wenn ihr die Beteiligung nicht unentgeltlich zugewendet werden würde. Diesen Beteiligungswert müsste die Stiftung dauerhaft erhalten. Gemeinnützigkeitsrechtlich wird der Beteiligungswert zum sog. Dauervermögen gehören, das nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 AO).

a. Kapitalrücklage: Barmittel in Höhe von EUR 400.000

Weiterhin beabsichtigt Art-Invest, der zu errichtenden Stiftung anlässlich der Erstausrüstung liquide Mittel in Höhe von EUR 400.000 zuzuwenden. Dieser Betrag soll in die Kapitalrücklage eingestellt werden. In der Stiftungssatzung ist geregelt, dass die in die Kapitalrücklage eingestellten Beträge, soweit sie die zugewendeten liquiden Mittel abbilden, entweder erhalten oder – zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten sowie zur Verfolgung der satzungsmäßigen Aufgaben – verbraucht werden dürfen.

Dieser Betrag wird weder dem stiftungsrechtlichen Gebot der Werterhaltung noch dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen. Er wird wie die Beteiligung an der Betreibergesellschaft zum sog. Dauervermögen gehören (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 AO).

b. Beteiligung der FHH ohne Einbringung von materiellem Vermögen

Die FHH soll Co-Stifterin werden. Sie wird ebenso wie das HWWI und Herr Prof. Bloching kein Vermögen in die Stiftung einbringen. Insoweit wird sie als

formale „Stifterin ehrenhalber“ fungieren und erhält auf diese Weise die Möglichkeit, ein Mitglied des Aufsichtsorgans „Präsidium“ zu stellen und an der Berufung der weiteren Mitglieder mitzuwirken (§ 8 Nr. 8.4. der Stiftungssatzung).

1.5. Zusammenwirken von Stiftung und Betreibergesellschaft

Geplant ist, dass die Stiftung im Zusammenhang mit ihren satzungsmäßigen gemeinnützigen Tätigkeiten wesentliche Teilaufgaben auf die Betreibergesellschaft delegiert. Dazu soll die Stiftung die Betreibergesellschaft als Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO einschalten. Als solche wird die Betreibergesellschaft konkrete Aufträge nach Weisung und unter ständiger Kontrolle der Stiftung ausführen.

Beispielsweise könnte die Stiftung die Betreibergesellschaft beauftragen, eine Tagung zu organisieren und technisch-administrativ durchzuführen. Die Betreibergesellschaft würde dann die Tagung bewerben, Einladungen versenden, Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, das Catering übernehmen, den Zahlungsverkehr abwickeln, ggfs. Sponsoren gewinnen, namens und im Auftrag der Stiftung etwaige Teilnahme- und Sponsoringentgelte vereinnahmen und Rechnungen ausstellen. Veranstalterin von gemeinnützigen Projekten im rechtlichen Sinne soll (nur) die Stiftung sein; die Eigenschaft der Stiftung als Veranstalterin werden Stiftung und Betreibergesellschaft nach außen erkennbar machen, z.B. bei der Bewerbung der Veranstaltungen.

Für ihre Dienstleistungen als Hilfsperson wird die Betreibergesellschaft von der Stiftung eine der Höhe nach angemessene, marktübliche Vergütung verlangen. Die Stiftung selbst, d.h. deren Organe sowie etwaige haupt-, neben- oder ehrenamtlich Beschäftigte, werden generell sämtliche gemeinnützigen Projekte inhaltlich-fachlich konzeptionieren und steuern. In allen fachlich-inhaltlichen Fragen wird die Stiftung das Letztentscheidungsrecht haben.

2. Prognostizierte Ausgaben der Stiftung

Die gesamten Verwaltungskosten der Stiftung für die ersten drei Jahre werden auf ca. 60.000 bis 90.000 Euro geschätzt. Dieser Betrag soll aus der mit 400.000 Euro dotierten, verbrauchbaren Kapitalrücklage aufgebracht werden.

Personalkosten wird die Stiftung ausschliesslich durch die für die Anfangszeit geplante Vergabe des Geschäftsführungsamtes an einen entsprechend qualifizierten Dienstleister/Stiftungsverwalter haben (siehe auch 4., Gremien der Stiftung). Die dadurch entstehenden Kosten werden ebenfalls durch die Kapitalrücklage gedeckt werden. Die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane sollen ehrenamtlich tätig werden, d.h. für ihre Organtätigkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand keine Vergütung erhalten. Einzubeziehen ist allenfalls der Ersatz der den Organmitgliedern entstehenden Auslagen und Aufwendungen, soweit diese dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind.

Reine Raumkosten werden der Stiftung nicht entstehen. Die Betreibergesellschaft wird der Stiftung keine Räumlichkeiten zur bloßen Nutzung überlassen. Allerdings benötigt die Stiftung Räumlichkeiten, in denen Tagungen, Konzerte oder Lesungen stattfinden, sowie Räumlichkeiten, in denen die Stiftungsorgane tagen. Insoweit wird die Betreibergesellschaft sog. Full-Service-Leistungen erbringen, die sich nicht auf die bloße Flächenüberlassung beschränken, sondern Dienstleistungselemente mit umfassen, wie etwa die Bereitstellung des technischen Veranstaltungsequipments.

Die wesentlichen Ausgabenposten werden die Zahlungen an die Betreibergesellschaft für die Erbringung der oben angesprochenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verfolgung der gemeinnützigen Satzungszwecke sein. Diese Ausgaben entstehen je nach Umfang der Inanspruchnahme der Dienstleistungen. Insofern entstehen der Stiftung im Zusammenhang mit ihrer gemeinnützigen Zweckverfolgung keine fixen, sondern nur variable Kosten.

3. Businessplan

Der Businessplan für die Betreibergesellschaft basiert auf folgendem Geschäftsmodell:

Die Betreibergesellschaft mietet den Pavillon von der Projektgesellschaft an. Dabei wird die Projektgesellschaft lediglich eine Kostenmiete von der Betreibergesellschaft verlangen. Die Anmietung ist langfristig (20 Jahre) geplant.

Die Betreibergesellschaft selbst ist erwerbswirtschaftlich tätig. Kundinnen und Kunden sind im Wesentlichen Unternehmen aller Branchen und Größen, aber auch wissenschaftliche Institutionen und Digitalisierungsexperten. Diesen wird als sog. „Citizens“ der Zugang zu Flächen und Infrastruktur im Pavillon, sowie zum Experten-Netzwerk („Community“) und den Veranstaltungen gewährt. Im Gegenzug erhält die Betreibergesellschaft eine monatliche Citizenship-Gebühr in Höhe von rund 500 Euro/Zugang.

Die Nutzung speziell ausgestatteter Räume („Expeditionsräume“) oder die kurzfristige Anmietung von Workshop- und/oder Projektflächen ist für Citizens flexibel gegen zusätzliche Gebühren möglich.

Zusätzlich existieren auf Ebene 0 des Pavillons Räume für die langfristige, mehrjährige Anmietung. Hier können Retail- oder Showroom-Flächen entstehen, solange sie der Nutzungsbindung des Pavillons als digitalem Innovationscampus entsprechen. Es wird mit einer Vermietung von bis zu 4 Räumen mit einer Fläche zwischen ca. 38 m² und ca. 165 m² geplant (insgesamt: ca. 350 m²), die zu einem Preis von 25-30 Euro/m² für mindestens 3-5 Jahre vermietet werden sollen.

Der Plan weist ab dem Jahr 2021 regelmäßig Gewinne aus.

Aus dem Tilgungs- und Liquiditätsplan ergibt sich, dass in der Betreibergesellschaft – vorbehaltlich der Bildung betrieblich bedingter Rücklagen – ausschüttbare Gewinne ab 2021 zur Verfügung stehen. Ausschüttungsobergrenze ist der handelsrechtliche Jahresüberschuss. Die geplanten Ausschüttungen bleiben jedoch jeweils hinter den geplanten Jahresüberschüssen zurück. Hierdurch wird sichergestellt, dass trotz Ausschüttungen der Kapitaldienst gewährleistet bleibt. Entsprechend werden jährlich Jahresüberschüsse zwischen ca. 95.000 bis ca. 185.000 Euro nicht ausgeschüttet, sondern für Tilgungen und Zinszahlungen verwendet.

Diese Gewinnausschüttungen sind nach ihrer absoluten Höhe hinreichend, um auf Ebene der Stiftung die laufenden Verwaltungskosten zu decken und gemeinnützige Projekte zu finanzieren. Nach den statistischen Erhebungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen haben die Vermögen der weitaus meisten rechtsfähigen Stiftungen in Deutschland – gerade angesichts des nach wie vor niedrigen Zinsniveaus – eine deutlich geringere Ertragskraft als die avisierte Beteiligung der Stiftung an der Betreibergesellschaft.

4. Gremien der Stiftung

Als Gremien der Stiftung sind das Präsidium, die Geschäftsführung und der Innovationsrat vorgesehen. Sie sollen folgende Aufgaben übernehmen (im Einzelnen siehe auch Anlage 2):

Als unabhängiges Leitungs- und Kontrollorgan überwacht das **Präsidium** die Geschäftsführung und bestimmt die Leitlinien der operativen Tätigkeit. Das Präsidium hat darauf zu achten, dass die Geschäftsführung für die dauernde und nachhaltige Einhaltung des Stiftungszwecks und die Erhaltung des Grundstockvermögens sorgt.

Als Mitglieder des ersten Präsidiums sind folgende Personen vorgesehen:

- a. Senator Michael Westhagemann, Präses der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg,
- b. Dr. Markus Wiedenmann, geschäftsführender Gesellschafter der Art-Invest Real Estate Management GmbH & Co. KG,
- c. Prof. Dr. Henning Vöpel, Geschäftsführer und Direktor der Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut gemeinnützige GmbH,
- d. Prof. Dr. Björn Bloching,
- e. Mathias Müller-Using, Geschäftsführer der Hammerbrooklyn Creative Development GmbH & Co. KG (mit beratender Stimme).

Den ersten Vorsitz des Präsidiums soll Senator Michael Westhagemann übernehmen, den stellvertretenden Vorsitz Dr. Markus Wiedenmann.

Die Vorgaben des Gremienbesetzungsgesetzes können bei der Besetzung des ersten Präsidiums nicht eingehalten werden, weil alle Mitglieder wegen ihrer persönlichen Mitwirkung als Initiatoren des Projektes, als geschäftsführender Gesellschafter des das Projekt finanzierenden Unternehmens bzw. als zuständiger Senator nicht in sachgerechter Weise ersetzt werden können.

Die **Geschäftsführung** leitet das operative Tagesgeschäft der Stiftung. Sie bildet den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Die Geschäftsführung übernimmt alle administrativen Aufgaben der Stiftung, insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher. Die Geschäftsführung hat das Präsidium stets über alle wesentlichen Vorfälle und Entwicklungen unterrichtet zu halten und auch sonst regelmäßig an das Präsidium zu berichten.

Als Geschäftsführung ist ein qualifizierter Dienstleister vorgesehen, welcher kurzfristig ausgewählt wird. Mittelfristig ist es auch denkbar, dass die Geschäftsführerin der Betreibergesellschaft, Frau Dr. Nora Cavara, diese Aufgaben übernimmt. Auf die Besonderheiten von Steuerthemen bei Personalunion wird dann hierbei entsprechend sinnvoll reagiert.

Der **Innovationsrat** ist als unabhängiges Beratungsorgan aus interdisziplinären Experten unterschiedlicher Sektoren konzipiert. Er soll sicherstellen, dass das Angebot für die Unternehmen und die sonstigen Partner leistungsfähig und relevant ist; jedes Innovationsratsmitglied wird als Expertin bzw. Experte ein zukunftsrelevantes Thema besetzen. Der Innovationsrat begleitet das Projekt fachlich, setzt sich auch kritisch mit der operativen Tätigkeit der Stiftung auseinander, weist auf Entwicklungsmöglichkeiten hin und empfiehlt inhaltliche Themen, die bei der Führung des Pavillons bearbeitet werden sollen.

Seine Mitglieder sollen aus den für die Verwirklichung des Stiftungszwecks relevanten Themenfeldern/Sektoren gewonnen werden, wobei der Handelskammer für ein

Mitglied ein Vorschlagsrecht zusteht. Als relevante Sektoren werden zunächst angesehen:

- a) Start-Ups
- b) Wissenschaft
- c) Smart City
- d) Green Economy
- e) Smart Mobility
- f) E-Health
- g) Medien und Kreativwirtschaft
- h) Ethics

Die BWVI wird die fachlich mit diesen Themen befassten Behörden bei der Auswahl der Mitglieder des Innovationsrates einbeziehen.

5. Ergebnis der Behördenabstimmung

Die Senatskanzlei, die Behörde für Kultur und Medien, die Behörde für Umwelt und Energie, die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz und die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen haben zugestimmt.

Die Finanzbehörde ist einverstanden.

Die Justizbehörde hat keine rechtlichen Bedenken. Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung hat keine gleichstellungspolitischen Bedenken.

Petition

Der Senat wird gebeten,

1. dem Entwurf des Stiftungsgeschäfts gemäß Anlage 1 zuzustimmen und
2. der BWVI die Aufgabe zu übertragen, die sich aus dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung (Anlage 2) ergebenden Aufgaben wahrzunehmen.

Stiftungsgeschäft

der

Stiftung Hammerbrooklyn – Stadt der Zukunft

vom ____ .Februar 2020

1. Hiermit errichten wir

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg;

vertreten durch ihren Präses
Senator Michael Westhagemann;

- b) Art-Invest Real Estate GmbH & Co. KG
Tunisstraße 29/Enggasse 3, 50667 Köln;

vertreten durch ihren geschäftsführenden Gesellschafter
Dr. Markus Wiedenmann;

- c) Hamburgisches Weltwirtschaftsinstitut gemeinnützige GmbH
Oberhafenstraße 1, 20097 Hamburg;

vertreten durch ihren geschäftsführenden Direktor
Prof. Dr. Henning Vöpel;

- d) Prof. Dr. Björn Bloching;
Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg;

eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts unter dem Namen

Stiftung Hammerbrooklyn – Stadt der Zukunft.

2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg und soll als gemeinnützig anerkannt werden.

3. Der Stifter zu 1 b) stattet die Stiftung mit folgendem Vermögen aus:

- a) Geschäftsanteile Nrn. 1 bis 25.000 (100%) an der Hammerbrooklyn Pavillon GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 157856. Diese Geschäftsanteile bilden das Grundstockvermögen.

- b) Barmittel in Höhe von EUR 400.000. Dieser Betrag wird in die Kapitalrücklage eingestellt. Er darf sowohl zur Verfolgung des Stiftungszwecks als auch zur Deckung laufender Verwaltungs- und Geschäftskosten der Stiftung verbraucht werden. Der Betrag soll nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen. Die Stiftung kann die genannte Kapitalausstattung nur von dem Stifter zu 1 b) verlangen. Auch im Innenverhältnis der Stifter trägt allein der Stifter zu 1 b) die Kapitalausstattung.
4. Die Stiftung verfolgt die in der anliegenden Satzung festgelegten Zwecke. Die Satzung regelt auch Näheres zur Verwirklichung der Stiftungszwecke und zur Verfassung der Stiftung. Die Satzung ist Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts.
5. Organe der Stiftung sind die Geschäftsführung (Vorstand i.S. des § 26 i.V.m. § 86 Satz 1 BGB), das Präsidium und der Innovationsrat.
6. [Zum ersten und alleinigen Geschäftsführer / Zur ersten und alleinigen Geschäftsführerin] bestellen wir

[Noch zu ergänzen.]

7. Als Mitglieder des ersten Präsidiums berufen wir folgende Personen:
- a) Senator Michael Westhagemann, Präses der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg, mit Stimmrecht;
- b) Dr. Markus Wiedenmann, geschäftsführender Gesellschafter der Art-Invest Real Estate GmbH & Co. KG, mit Stimmrecht;
- c) Prof. Dr. Henning Vöpel, Geschäftsführer und Direktor der Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut gemeinnützige GmbH, Gründungspartner und Mitinitiator des Hammerbrooklyn.DigitalCampus, mit Stimmrecht;
- d) Prof. Dr. Björn Bloching, Senior Partner der Roland Berger GmbH, Gründungspartner und Mitinitiator des Hammerbrooklyn.DigitalCampus, mit Stimmrecht;
- e) Mathias Müller-Using, Geschäftsführer der Hammerbrooklyn Creative Development GmbH & Co. KG, Gründungspartner und Mitinitiator des Hammerbrooklyn.DigitalCampus, mit beratender Stimme.

Den ersten Vorsitz des Präsidiums übernimmt Senator Michael Westhagemann, den stellvertretenden Vorsitz Dr. Markus Wiedenmann.

Die Innovationsratsmitglieder werden vom Präsidium der Stiftung erst nach der Stiftungsgründung berufen.

8. Die Einverständniserklärungen der unter den vorstehenden Ziffern 6. bis 7. genannten Personen sind beigefügt.

9. Wir beantragen die staatliche Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Sollten weitere Unterlagen oder Informationen einzureichen sein, bitten wir um Mitteilung.

Hamburg, den ____Februar 2020

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und
Innovation
durch:

Art-Invest Real Estate
GmbH & Co. KG
durch:

Senator Michael Westhagemann

Dr. Markus Wiedenmann

Hamburgisches Weltwirtschaftsinstitut
gemeinnützige GmbH
durch:

Prof. Dr. Henning Vöpel

Prof. Dr. Björn Bloching

Satzung

der

Stiftung Hammerbrooklyn – Stadt der Zukunft

vom ____ . Februar 2020

Präambel:

- A. Das Projekt „Hammerbrooklyn.DigitalCampus“ (**Projekt**) soll einen Ort mitten in Hamburg schaffen, an dem etablierte Unternehmen aller Branchen, Organisationen, Start-ups und andere kluge Köpfe aus der ganzen Welt zusammenkommen, um zu experimentieren, zu lernen und Innovationen umzusetzen, damit der digitale Wandel in Stadt, Wirtschaft und Gesellschaft real wird. Innovationskraft und Gründungsdynamik sind entscheidende Faktoren zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Hamburger Wirtschaft und wesentliche Voraussetzung für den gesellschaftlichen Fortschritt, ein hohes Beschäftigungs- und Wohlstandsniveau sowie die Bewältigung der sozialen und ökologischen Herausforderungen. Der „Hammerbrooklyn.DigitalCampus“ will helfen, Hamburg zu einer der attraktivsten Innovationsmetropolen Europas zu machen. Als Ort für digitale Transformation, an dem Unternehmen gemeinsam mit anderen Partnern eine Expedition in die Zukunft antreten, verspricht das Projekt, Plattform und Austauschinitiator für Innovationsschübe und Kulturwandel zu sein und damit Unternehmen zukunftsfähig zu machen.
- B. Herz des Campus wird der Digital Pavillon (**Pavillon**). Auf ca. 7.600 m² und 5 Ebenen sollen dort eine Digital Academy, aktive Vernetzung und verschiedene Veranstaltungen wie Workshops, Symposien, Kongresse und Ausstellungen angeboten werden, um die Innovationsschübe der digitalen Transformation für Unternehmen nutzbar und für die breite Öffentlichkeit greifbar zu machen. Hierfür sollen eine Townhall, ein Auditorium, Workshop-, Co-Working-, Co-Creation- und Gastronomieflächen zur Verfügung stehen. Auch Labs und einen Maker Space soll es im Pavillon geben. Ein Team von Digital Transformation Guides, Innovations- und Wissensmanagern sowie weiteren Experten soll Innovationsprozesse begleiten und den Kulturwandel fördern.
- C. Um die Grundlage für den nachhaltigen Betrieb des Pavillons zu schaffen und das Ziel weiter zu verfolgen, diesen Ort langfristig als zentrales Zukunftslabor zu gestalten, gründen die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (**FHH**) sowie die Art-Invest Real Estate GmbH & Co. KG (diese Gesellschaft oder ihre Nachfolger **AIRE**) (AIRE zusammen mit der FHH auch **Träger**) in Abstimmung mit der Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut gemeinnützige GmbH (**HWWI**) und Prof. Dr. Björn Bloching (die Träger, HWWI und Prof. Dr. Bloching zusammen auch **Stifter**) die Stiftung Hammerbrooklyn – Stadt der Zukunft.

- D. Es ist der gemeinsame Wille aller Stifter, die Stiftung, die den ideellen und konzeptionellen Kern des Projekts darstellt, zu dauerhaftem Erfolg zu führen. Hierfür verpflichten sich die Stifter zu persönlichem Engagement sowie kollegialer, konstruktiver und vertrauensvoller Zusammenarbeit. Daneben leisten die Stifter weitere Beiträge zur Stiftung: Während die FHH insbesondere durch Entsendung eines ranghohen Repräsentanten der Freien und Hansestadt Hamburg als Präsidiumsmitglied das Vertrauen der Hamburger Bürger in die Stiftung stärkt und der Stiftung die nötige Gravitas verleiht, stattet AIRE die Stiftung mit Barmitteln in Höhe von EUR 400.000 aus und überträgt 100% der Geschäftsanteile an der Hammerbrooklyn Pavillon GmbH (**Pavillon GmbH**) auf die Stiftung. Die Pavillon GmbH wird die Zweckverwirklichungsmaßnahmen der Stiftung ausführen und den Pavillon zum Wohle der Stiftung wirtschaftlich betreiben. In Anerkennung der Verdienste der Stifter HWWI und Dr. Björn Bloching um das gesamte Projekt „Hammerbrooklyn.DigitalCampus“ überträgt AIRE 10% der Geschäftsanteile an der Hammerbrooklyn Immobilien GmbH im Namen der Stifter HWWI und Dr. Björn Bloching und ohne Gegenleistung auf die Pavillon GmbH zum Wohle der Stiftung.
- E. Die Stiftung und ihre Tätigkeiten werden ausschließlich über das der Stiftung im Stiftungsgeschäft versprochene Vermögen und freiwillige Zustiftungen finanziert. Keiner der Stifter ist verpflichtet, zur Stiftung einen finanziellen Beitrag zu leisten, der nicht im Stiftungsgeschäft vorgesehen ist.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 - 3)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Hammerbrooklyn – Stadt der Zukunft“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- 2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Green Economy und Nachhaltiger Entwicklung, Kunst und Kultur, Bildung, Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie die Förderung des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- 2.3 Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Konzeption, Planung, Gestaltung, Organisation und Führung des Pavillons als zentralen Ort des „Hammerbrooklyn.DigitalCampus“ und Leuchtturm für den Innovations- und Digitalstandort Hamburg zur Verwirklichung der nachfolgend aufgezählten Projekte, Veranstaltungen, Entwicklungen und Förderungen;
 - b) die Entwicklung und Schaffung einer Infrastruktur zum Austausch und zur Erforschung sowie zur Entwicklung und zur Erprobung von urbanen Zukunftsmodellen und -technologien in wissenschaftlich, wirtschaftlich und gesellschaftlich relevanten Themenbereichen, beispielsweise
 - „Start-Ups“ (u.a. Unterstützung und Entwicklung zukunftsorientierter Unternehmenskonzepte),
 - „Smart City“ (u.a. nachhaltige Gestaltung von Stadtteilen und öffentlichen Räumen),
 - „Green Economy“ (u.a. Entwicklung nachhaltiger Wirtschaftsweisen, in der eine wachsende Lebensqualität mit dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen im Einklang steht, insbesondere CO₂-arm, ressourceneffizient, sozial inklusiv).
 - „Smart Mobility“ (u.a. Entwicklung innovativer Verkehrskonzepte und ressourcenschonender Fortbewegungsmittel),

- „E-Health“ (u.a. Nutzbarkeit des digitalen Fortschritts für die körperliche/geistige Gesundheit und das persönliche Wohlbefinden, Verbesserung der gesundheitspezifischen Verbraucherberatung),
 - „Media“ (u.a. Entwicklung und Begleitung neuer Kommunikationstechnologien, Aufklärung und Bildung im Umgang mit elektronischen Medien),
 - „Ethics“ (u.a. Unterstützung sozialer, kultureller und bildungsorientierter Aktionen und Vorhaben im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel oder unter Einbindung digitaler Technologien);
- c) die Förderung des Austausches, der Vernetzung, der Kooperation und des Zusammenwirkens von Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Organisationen, Start-ups, Bildungseinrichtungen sowie der breiten Öffentlichkeit bei der Erforschung, Entwicklung und Erprobung solcher Zukunftsmodelle, insbesondere durch Schaffung sog. „Citizenship“-Modelle, die Interessierten aus den genannten Bereichen u.a. als
- „Corporate Citizens“ (Start-Ups, private und öffentliche Unternehmen und Organisationen jeder Art),
 - „Expert Citizens“ (Experten und Freiberufler in Spezialdisziplinen),
 - „Science Citizens“ (Forschungs- und Bildungseinrichtungen) oder
 - „Open Citizens“ (jedermann)
- die Mitwirkung an den Aktivitäten der Stiftung und des Pavillons ermöglicht;
- d) die Entwicklung und Durchführung begleitender Angebote zur Ermöglichung und Mitgestaltung des vorgenannten Austausches, beispielsweise durch eine Digital Academy mit Kursen und Schulungen unterschiedlichen Zuschnitts zu spezifischen Innovationsthemen und -techniken;
- e) die Konzeption, Initiierung, Planung, Gestaltung, Organisation und Durchführung verschiedener eigener Projekte, Programme und Veranstaltungen, beispielsweise Workshops, Symposien, Kongresse, Ausstellungen, Vorträge, Führungen, Konferenzen, Seminare, Lesungen, Gesprächskreise, Diskussionsforen, Wettbewerbe, bereichsübergreifende Events (etwa künstlerischer oder kultureller Art) und sonstige Vorhaben;
- f) die Beobachtung, Förderung und kritische Begleitung der digitalen Transformation der Gesellschaft und ihrer Auswirkungen auf Verbraucher;
- g) den Dialog und die Zusammenarbeit mit Institutionen der Wissenschaft, der Forschung und der Wirtschaft;
- h) die Beauftragung, Anregung und Zielvorgabe wissenschaftlicher Untersuchungen und Forschungen, insbesondere zum Thema Digitalisierung;
- i) die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Workshops;
- j) die Beratung von Verbrauchern in Bezug auf Digitalisierungsrisiken sowie zum Thema Datenschutz;
- k) die Erarbeitung, Produktion und Veröffentlichung von Projektdokumentationen, Veranstaltungsführern, Forschungsergebnissen und sonstigen Druckerzeugnissen sowie die Publikation in elektronischen Netzwerken, Datenbanken und Medien;
- l) die Beschaffung und Bereitstellung (einschließlich An- und Vermietung) von Material, Ausstattung, Räumen, Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Gegenständen im Rahmen und zur Erfüllung des Stiftungszwecks und der hier aufgeführten Projekte, Veranstaltungen, Entwicklungen und Förderungen;

- m) die Entwicklung und Stärkung von Projekten, Initiativen und sonstigem Engagement im Rahmen und zur Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - n) das Sammeln von Spenden sowie die sonstige Beschaffung von Mitteln; sowie
 - o) alle sonstigen Maßnahmen, die ideell oder materiell der Förderung des Stiftungszwecks dienen.
- 2.4 Die Stiftungsarbeit ist darauf auszurichten, die Allgemeinheit unmittelbar zu fördern. Eine bloße Wirtschafts- oder Branchenförderung ist ebenso unzulässig wie die Beschränkung auf bestimmte Wirtschaftszweige oder fest abgeschlossene Personenkreise.
- 2.5 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Gesamtrechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- 3.1 Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen anfängliche Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Das Stiftungsvermögen gliedert sich in das Grundstockvermögen und das sonstige Vermögen.
- 3.2 Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifter sowie Dritter erhöht werden. Zuwendungen dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken, es sei denn, sie werden ausdrücklich anderweitig gewidmet oder aus dem Gemeinnützigkeitsrecht ergibt sich etwas anderes.
- 3.3 Die Erträge des Stiftungsvermögens dienen grundsätzlich zeitnah den in § 2 genannten Zwecken; §§ 3.4 bis 3.6 bleiben unberührt.
- 3.4 Das Grundstockvermögen ist in seinem realen Wert zu erhalten, soweit es nicht aus Gesellschaftsbeteiligungen besteht; diese sind in ihrem nominellen Wert zu erhalten. Ein Gegenstand des Grundstockvermögens darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Grundstockvermögen erworben wird. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig. Gewinne aus der Veräußerung von Grundstockvermögen dürfen unter Beachtung des Gemeinnützigkeitsrechts einer Umschichtungsrücklage zugeführt oder zur Verfolgung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- 3.5 In die Kapitalrücklage eingestellte Mittel müssen nicht zeitnah verwendet werden. Sie sind grundsätzlich zu erhalten, dürfen jedoch sowohl zur Verfolgung des Stiftungszwecks als auch zur Deckung laufender Verwaltungs- und Geschäftskosten der Stiftung verwendet werden; dies gilt nicht, soweit Zuwendungen zur Kapitalrücklage ausdrücklich mit der Maßgabe erfolgen, die zugewendeten Mittel zu erhalten.

- 3.6 Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge unter Beachtung des Gemeinnützigkeitsrechts ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden oder Mittel ihrem nicht zeitnah zu verwendenden Vermögen zuführen. Die in die freie Rücklage eingestellten Mittel und die übrigen nicht zeitnah zu verwendenden Mittel kann die Stiftung unter Beachtung des Gemeinnützigkeitsrechts dem Grundstockvermögen zuführen; dies gilt auch für Mittel, die einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden.
- 3.7 Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.

Zweiter Teil: Stiftungsverfassung (§§ 4 - 13)

§ 4 Stiftungsorgane

- 4.1 Organe der Stiftung sind
- a) die Geschäftsführung,
 - b) das Präsidium und
 - c) der Innovationsrat.
- 4.2 Veränderungen innerhalb der Organe werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Dokumentation der Bestellung/Berufung oder Abberufung sowie sonstige Beweisunterlagen sind beizufügen.
- 4.3 Das Präsidium kann Ausschüsse oder weitere Gremien bestellen, wenn es dies für zweckmäßig hält.

Erster Abschnitt: Geschäftsführung (§§ 5 - 7)

§ 5 Organisation der Geschäftsführung

- 5.1 Die Stiftung hat bis zu zwei Geschäftsführer. Die Geschäftsführer üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Das Präsidium kann bei der Bestellung bestimmen, dass Geschäftsführer ihr Amt hauptberuflich ausüben und ein angemessenes Gehalt bekommen. Zudem kann das Präsidium Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 5.2 Die Geschäftsführer werden vom Präsidium bestellt. Werden zwei Geschäftsführer bestellt, wird sich das Präsidium um eine paritätische Besetzung der Geschäftsführung im Sinne des Hamburgischen Gremienbesetzungsgesetzes (HmbGremBG) bemühen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die erste Geschäftsführung ist im Stiftungsgeschäft berufen.

Das Präsidium bestellt rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit die nachfolgende Geschäftsführung, wobei erneute Bestellung zulässig ist. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die amtierenden Geschäftsführer die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Geschäftsführung fort.

- 5.3 Das Präsidium kann jeden der Geschäftsführer jederzeit abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Ein wichtiger Grund ist namentlich:
- a) grobe Pflichtverletzung;
 - b) Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung;
 - c) Neustrukturierung der Geschäftsführung; oder
 - d) Vertrauensentzug durch das Präsidium, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist.
- 5.4 Scheidet ein Geschäftsführer vorzeitig aus, bestellt das Präsidium unverzüglich einen neuen Geschäftsführer nach Maßgabe des § 5.2.
- 5.5 Das Präsidium kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

§ 6

Aufgaben der Geschäftsführung

- 6.1 Die Geschäftsführung leitet das operative Tagesgeschäft der Stiftung. Die Geschäftsführer bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Sie vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und sind gemeinsam vertretungsbefugt.
- 6.2 Die Geschäftsführung hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Sie ist dabei an die Vorgaben und Weisungen des Präsidiums gebunden und setzt diese um. Die Geschäftsführung hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 6.3 Die Geschäftsführung übernimmt alle administrativen Aufgaben der Stiftung, insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher. Die Geschäftsführung hat das Präsidium stets über alle wesentlichen Vorfälle und Entwicklungen unterrichtet zu halten und auch sonst regelmäßig an das Präsidium zu berichten. Die Geschäftsführer nehmen in der Regel mit Zustimmung des jeweiligen Vorsitzenden an den Sitzungen von Präsidium und Innovationsrat teil, soweit sie nicht selbst oder ihr Anstellungsverhältnis betroffen sind.
- 6.4 Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Zudem erstellt die Geschäftsführung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks; die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind entsprechend anzuwenden. Die Abrechnung wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem

Prüfungsverband (**Abschlussprüfer**) geprüft; die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Eine Prüfung durch eine dem Vorstand angehörende oder ihm beruflich oder privat nahestehende Person ist nicht zulässig.

§ 7

Beschlussfassung der Geschäftsführung

- 7.1 Die Geschäftsführer stimmen sich bei der Leitung des operativen Geschäfts und der sonstigen Führung der Geschäfte eng untereinander ab.
- 7.2 Beschlüsse der Geschäftsführung müssen einstimmig gefasst werden. Können sich die Geschäftsführer über einen Beschlussgegenstand nicht einigen, haben sie die Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen.
- 7.3 Besteht die Geschäftsführung aus zwei Geschäftsführern, hält sie ihre Beschlüsse in Niederschriften fest, die von beiden Geschäftsführern zu unterschreiben sind. Das Präsidium kann in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung hiervon abweichende Regelungen treffen.

Zweiter Abschnitt: Präsidium (§§ 8 - 10)

§ 8

Organisation des Präsidiums

- 8.1 Das Präsidium besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern und bis zu zwei Mitgliedern mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich Mitglieder der Geschäftsführung sein.
- 8.2 Die Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen angemessenen Auslagen.
- 8.3 Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt in der ersten Amtszeit nach Gründung der Stiftung fünf Jahre, ab dann drei Jahre. Die erneute Berufung ist zulässig.
- 8.4 Abweichend von § 8.3 beträgt die erste Amtszeit des im Stiftungsgeschäft zum Mitglied des ersten Präsidiums berufenen Prof. Dr. Björn Bloching acht Jahre.
- 8.5 Die Träger stellen je ein Mitglied und berufen gemeinsam die weiteren Mitglieder des Präsidiums. Der Träger FHH soll einen ranghohen Repräsentanten der Freien und Hansestadt Hamburg (z.B. Senator/-in oder Staatsrat/-rätin) und der Träger AIRE den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der AIRE stellen. Die Träger werden sich um eine paritätische Besetzung des Präsidiums im Sinne des HmbGremBG bemühen. Das erste Präsidium ist im Stiftungsgeschäft berufen.

- 8.6 Die beiden von den Trägern gestellten Mitglieder üben den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz des Präsidiums aus. Zur Verteilung dieser Funktionen (beispielsweise abwechselnd) stimmen sich die Träger einvernehmlich ab. Bei Verhinderung können sich die von den Trägern gestellten Mitglieder auch durch andere von ihnen jeweils benannte Repräsentanten vertreten lassen.
- 8.7 Sollte ein von den Trägern gestelltes Mitglied nicht mehr das Amt für den jeweiligen Träger innehaben, das er bei Beginn seiner Mitgliedschaft im Präsidium innehatte, scheidet das Mitglied auf Verlangen eines Trägers vorzeitig aus dem Präsidium aus.
- 8.8 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Träger ein von den Trägern berufenes Mitglied des Präsidiums vorzeitig abberufen. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn das betreffende Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres an weniger als der Hälfte der Sitzungen (und anderer abgestimmter Präsenztermine) vollständig teilgenommen hat oder wenn aus Sicht der Träger aus anderen Gründen eine gedeihliche, konstruktive Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitglied nicht mehr gewährleistet ist.
- 8.9 Sollte der im Stiftungsgeschäft zum Mitglied des ersten Präsidiums berufene Prof. Dr. Henning Vöpel nicht mehr Geschäftsführer und Direktor des HWWI sein, bleibt er in Anerkennung seiner Verdienste Mitglied des Präsidiums, verliert aber sein Stimmrecht, sodass er nur noch eine beratende Stimme hat. Die Träger berufen unverzüglich ein neues stimmberechtigtes Mitglied nach Maßgabe des § 8.4. Für diese Berufung hat die Handelskammer Hamburg ein Vorschlagsrecht. Das Vorschlagsrecht ist auf Verlangen des Präsidiums oder eines der Träger unverzüglich auszuüben. Die erste Amtszeit des neuen Mitglieds endet mit der laufenden Amtszeit des Prof. Dr. Henning Vöpel.
- 8.10 Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, stellen oder berufen die Träger unverzüglich eine Ersatzperson nach Maßgabe des § 8.4. Das neue Mitglied tritt in die laufende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Präsidiums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- 8.11 Sollte ein Mitglied des Präsidiums mit beratender Stimme vorzeitig ausscheiden oder die erneute Berufung ablehnen oder sollte der erneuten Berufung des Mitglieds ein wichtiger Grund nach § 8.7 entgegenstehen, können die Träger von der Berufung eines neuen Mitglieds oder einer Ersatzperson absehen.
- 8.12 Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es kann auch die Vertretung des Präsidiums gegenüber der Geschäftsführung regeln.

§ 9

Aufgaben des Präsidiums

- 9.1 Als unabhängiges Leitungs- und Kontrollorgan überwacht das Präsidium die Geschäftsführung und bestimmt die Leitlinien der operativen Tätigkeit. Das Präsidium hat darauf zu achten, dass die Geschäftsführung für die dauernde und nachhaltige Einhaltung des Stiftungszwecks und die Erhaltung des Grundstückvermögens sorgt.

- 9.2 Das Präsidium ist im Einzelnen insbesondere zuständig für:
- a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
 - b) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Innovationsrates;
 - c) die Ausübung des Weisungs- und Direktionsrechts gegenüber der Geschäftsführung;
 - d) die sonstigen Angelegenheiten, die ihm von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - e) die Entscheidung über die Zusammensetzung der Geschäftsführungsorgane von Gesellschaften, an denen die Stiftung alleine oder mehrheitlich beteiligt ist;
 - f) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung;
 - g) die Auswahl des Abschlussprüfers;
 - h) die Feststellung der Jahresabrechnung;
 - i) die Erstellung der Geschäftsordnungen für die Stiftungsorgane
 - j) die Änderung der Satzung;
 - k) die Auflösung der Stiftung.
- 9.3 Weitere Aufgaben des Präsidiums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.
- 9.4 Die Mitglieder des Präsidiums haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und sorgfältig auszuüben. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Beschlussfassung des Präsidiums

- 10.1 Das Präsidium hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, in der Regel jedoch viermal pro Geschäftsjahr. Der Vorsitzende des Präsidiums (im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende) bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt mit einer Frist von mindestens vier Wochen, in dringenden Fällen von mindestens einer Woche, dazu ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder textförmlich (Telefax oder E-Mail sind ausreichend). Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 10.2 Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden) geleitet. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme, soweit nicht in dieser Satzung, im Stiftungsgeschäft oder bei der Berufung ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden) den Ausschlag. Schriftliche oder telefonische Beschlussfassung ist zulässig, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen; dies gilt auch für eine Beschlussfassung per E-Mail.

- 10.3 Beschlüsse nach 9.2 a) (Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer), § 9.2 e) (Entscheidung über die Zusammensetzung der Geschäftsführungsorgane von Gesellschaften, an denen die Stiftung alleine oder mehrheitlich beteiligt ist), 9.2 j) (Änderung der Satzung) und 9.2 k) (Auflösung der Stiftung) sind nur dann wirksam, wenn die beiden von den Trägern gestellten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen und einstimmig abstimmen.
- 10.4 Mit Zustimmung des Vorsitzenden nehmen auch die Geschäftsführer an den Sitzungen des Präsidiums teil, soweit es nicht um Personalangelegenheiten der Geschäftsführung geht.
- 10.5 Das Präsidium hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden (bei Verhinderung von deren Vertretern) zu unterschreiben sind. Abwesende Präsidiumsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

Dritter Abschnitt: Innovationsrat (§§ 11 - 13)

§ 11

Organisation des Innovationsrats

- 11.1 Der Innovationsrat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums sowie weiteren vom Präsidium berufenen Mitgliedern. Bei der Berufung der weiteren Mitglieder ist eine angemessene Einbindung der nach Einschätzung des Präsidiums für die Verwirklichung des Stiftungszwecks relevanten Themenfelder (Sektoren) anzustreben. Die Mitglieder des Innovationsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder der Geschäftsführung sein.
- 11.2 Als relevante Sektoren werden zunächst angesehen:
- a) Start-Ups
 - b) Wissenschaft
 - c) Smart City
 - d) Green Economy
 - e) Smart Mobility
 - f) E-Health
 - g) Medien und Kreativwirtschaft
 - h) Ethics
- 11.3 Die weiteren Mitglieder des Innovationsrats werden vom Präsidium berufen. Das Präsidium wird sich um eine paritätische Besetzung des Innovationsrats im Sinne des HmbGremBG bemühen. Die Handelskammer Hamburg hat ein einmaliges Vorschlagsrecht für ein Mitglied. Das Vorschlagsrecht ist auf Verlangen des Präsidiums oder eines der Träger unverzüglich auszuüben.

- 11.4 Das Präsidium überprüft regelmäßig Größe und Arbeitsweise des Innovationsrates sowie Art und Anzahl der relevanten Sektoren und entscheidet über zweckmäßig erscheinende Anpassungen bei der Zusammensetzung des Innovationsrates. Das Präsidium kann den Innovationsrat auch jederzeit um weitere Mitglieder erweitern.
- 11.5 Die Amtszeit der vom Präsidium berufenen Mitglieder des Innovationsrats beträgt in der Regel drei Jahre. Die erneute Berufung ist zulässig. Die Amtszeiten der vom Präsidium berufenen Mitglieder des ersten Innovationsrats sollen durch entsprechende Staffelung so festgelegt werden, dass in jedem Folgejahr die Amtszeiten von etwa einem Drittel der vom Präsidium berufenen Mitglieder auslaufen.
- 11.6 Das Präsidium kann ein vom Präsidium berufenes Mitglied des Innovationsrats aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn das betreffende Mitglied innerhalb von zwölf Monaten an weniger als der Hälfte der Sitzungen (und anderer abgestimmter Präsenztermine) vollständig teilgenommen hat oder wenn aus Sicht des Präsidiums aus anderen Gründen eine gedeihliche, konstruktive Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitglied nicht mehr gewährleistet ist.
- 11.7 Scheidet ein vom Präsidium berufenes Mitglied des Innovationsrats vorzeitig aus, kann das Präsidium unverzüglich ein neues Mitglied berufen. Dieses tritt in die laufende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein.
- 11.8 Der Innovationsrat wählt aus seiner Mitte auf Vorschlag des Präsidiums einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 11.9 Das Präsidium kann eine Geschäftsordnung für den Innovationsrat beschließen.
- 11.10 Die Mitglieder des Innovationsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen angemessenen Auslagen.

§ 12

Aufgaben des Innovationsrats

- 12.1 Der Innovationsrat ist ein unabhängiges Beratungsorgan aus interdisziplinären Experten unterschiedlicher Sektoren. Er unterstützt die inhaltliche Ausrichtung des Pavillons als Ort für digitale Transformation und urbane Zukunftsentwicklung.
- 12.2 Der Innovationsrat begleitet das Projekt fachlich, setzt sich auch kritisch mit der operativen Tätigkeit der Stiftung auseinander, weist auf Entwicklungsmöglichkeiten hin und empfiehlt inhaltliche Themen, die bei der Führung des Pavillons bearbeitet werden sollen.
- 12.3 Der Innovationsrat hat kein Weisungs- oder Direktionsrecht gegenüber der Geschäftsführung.
- 12.4 Die Mitglieder des Innovationsrats haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und sorgfältig auszuüben. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 13

Beschlussfassung des Innovationsrats

- 13.1 Der Innovationsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende des Innovationsrats (im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende) bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen dazu ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder textförmlich (Telefax oder E-Mail sind ausreichend). Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 13.2 In jedem Geschäftsjahr finden mindestens zwei Sitzungen des Innovationsrats statt.
- 13.3 Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Innovationsrats nehmen auch die Geschäftsführer an den Sitzungen des Innovationsrats teil, soweit es nicht um Personalangelegenheiten der Geschäftsführung geht.
- 13.4 Der Innovationsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Geschäftsführer haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 13.5 Der Innovationsrat hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die vom Vorsitzenden des Innovationsrats (im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden) zu unterschreiben sind. Abwesende Innovationsratsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen (§§ 14 - 17)

§ 14

Satzungsänderung

- 14.1 Das Präsidium kann Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung beschließen. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht, etwa weil die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sich nachhaltig geändert haben oder die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht länger gesichert erscheint.
- 14.2 Im Falle einer Änderung des Stiftungszwecks oder der Zweckverwirklichung muss der geänderte Stiftungszweck ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- 14.3 Ein Beschluss zur Änderung oder Ergänzung dieser Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 15
Auflösung

- 15.1 Das Präsidium kann die Auflösung der Stiftung beschließen. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn
- a) das gesamte verbrauchsfähige Vermögen der Stiftung verbraucht wurde und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht länger gesichert erscheint; oder
 - b) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Auflösung der Stiftung vorliegen (insbesondere die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sich nachhaltig geändert haben).
- 15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Präsidium durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Erziehung und Bildung, Verbraucherberatung und Verbraucherschutz oder die Förderung des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- 15.3 Der Beschluss zur Auflösung der Stiftung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- 15.4 Beschlüsse über die Verwendung des Stiftungsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16
Auslegung und Anwendung

- 16.1 Sollten sich bei der Auslegung und Anwendung dieser Satzung Unklarheiten oder Widersprüche zeigen, so ist die Satzung im Zweifel so auszulegen und anzuwenden, dass der Stiftungszweck optimal verwirklicht werden kann.
- 16.2 Der Übersichtlichkeit und Einfachheit halber sind die in der Satzung aufgeführten Begriffe und Funktionen, unbesehen ihres Singulars und ihrer männlichen Bezeichnung, auch im Plural und für alle Geschlechter gültig.

§ 17
Aufsicht, Inkrafttreten

- 17.1 Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts. Die Aufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.
- 17.2 Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

Hamburg, den ____ . Februar 2020

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde
für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
durch:

Art-Invest Real Estate GmbH & Co. KG
durch:

Senator Michael Westhagemann

Dr. Markus Wiedenmann

Hamburgisches Weltwirtschaftsinstitut
gemeinnützige GmbH
durch:

Prof. Dr. Henning Vöpel

Prof. Dr. Björn Bloching